

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und
Mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden,
Herrn Dr. Harald Heker

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Arbeitskreis Hörbuch,
Braubachstraße 16, Haus des Buches, 60311 Frankfurt a.M.,

vertreten durch seinen Justiziar,
Herrn Dr. Christian Sprang

- nachstehend „BÖV“ genannt -

wird gemäß § 12 UrhWG für

die Nutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires in Hörbüchern und/oder Hörspielen
folgender

Gesamtvertrag

geschlossen:

1. Vertragshilfe

Der Börsenverein gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht u.a. darin, dass

- a) der Börsenverein der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften und Firmenbezeichnungen seiner Mitglieder des Arbeitskreises Hörbuch aushändigt und jede spätere Änderung laufend mitteilen wird;
- b) die Mitglieder des Arbeitskreises Hörbuch des Börsenvereins sich verpflichten, die erforderlichen Einwilligungen der GEMA rechtzeitig durch Abschluss eines Einzelvertrages inklusive der Zusatzvereinbarung - Vergütungen 2012 - einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen; insbesondere muss der Börsenverein sicherstellen, dass die Meldungen an die GEMA regelmäßig über die Internetschnittstelle der GEMA oder in noch zu vereinbarenden

Datenformaten erfolgen (Anlagen I und II zum Einzelvertrag (Lizenzschwelle „hergestellte Stückzahl“) und Anlagen I, II und III zum Einzelvertrag (Lizenzschwelle „Lagerausgang“));

- c) die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird. Dazu benennen die GEMA und der Börsenverein Ansprechpartner, zwischen denen Administrations- und Vertragsfragen geklärt werden können.

2. Mustervertrag und Gesamtvertragssätze

In Anbetracht der Vertragshilfe des BÖV erklärt sich die GEMA bereit, den Mitgliedern des Arbeitskreises Hörbuch des Börsenvereins, wenn diese die Einwilligung ordnungsgemäß im Rahmen des abzuschließenden Einzelvertrages erwerben, die im Einzelvertrag enthaltenen Gesamtvertragssätze einzuräumen.

Maßgebend für die einzelvertraglichen Regelungen zwischen GEMA und Börsenverein-Mitglied sind die Einzelverträge gemäß Anlagen mit den Lizenzschwellen „Lagerausgang“ oder „hergestellte Stückzahl“.

Die Definitionen, der Vertragsgegenstand und der Vertragsumfang der Einzelverträge gelten auch für den Gesamtvertrag.

Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (z. Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

Voraussetzung für die Einräumung der gegenständlichen Rechte gemäß den als Anlage beigefügten Einzelverträgen ist die Mitgliedschaft im Arbeitskreis Hörbuch des Börsenvereins zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Besteht diese Mitgliedschaft nicht mehr, ist die GEMA berechtigt den jeweiligen Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen.

Weitere Voraussetzungen für die Einräumung der gegenständlichen Rechte gemäß dem als Anlage beigefügten Einzelvertrag mit der Lizenzschwelle „Lagerausgang“ sind:

- die Errichtung eines Zentrallagers, in dem alle Hörbuchein- und -ausgänge erfasst werden
- fortlaufende Produktion mit Lizenzzahlungen an die GEMA von mindestens EUR 2.000,00 pro Kalenderjahr.

1. Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Nutzungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß erworben wurde.

2. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des Arbeitskreises Hörbuch des Börsenvereins wird die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den BÖV benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des BÖV eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom

01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014

geschlossen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.03. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.09. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird.

4. Schlussbestimmungen

- a) Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche der GEMA für Repertoirenutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Vertrags erworben werden.
- b) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- c) Sollte die eine oder andere Bestimmung des Vertrages unwirksam und/oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d) Unklare oder unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck des Vertrages am nächsten kommen.
- e) Als Gerichtsstand wird München vereinbart; es gilt deutsches Recht.

Frankfurt, 28.5.2013.....
(Datum)

Berlin, 03. JUNI 2013.....
(Datum)

BÖV
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.,
Arbeitskreis Hörbuch

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V.

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlagen:

- BÖV- Einzelvertrag für Hörbuchherstellungen (Lizenzschwelle „hergestellte Stückzahl“)
- BÖV- Einzelvertrag für Hörbuchherstellungen (Lizenzschwelle „Lagerausgang“)
- Jeweilige Zusatzvereinbarung zu den BÖV-Einzelverträgen -Vergütungen 2012-

95